



An die
Telekom Control Kommission und
Rundfunk und Telekom und
Regulierungs-GmbH
z. H. Herrn Dr. Eckhard Hermann
und Herrn Dr. Georg Serentschy
Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Wien, am 14.12. 2005

Stellungnahme zur Konsultation Maßnahmenentwurf M 1/05; Breitband-Zugangsmarkt

Sehr geehrter Herr Dr. Hermann!
Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne nimmt die ISPA die Gelegenheit wahr, zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M 1/05 betreffend den Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen, dass es nun endlich zu einer Regulierung dieses für ISPs wichtigen Marktes kommt. Allerdings halten wir den Einsatz von Regulierungsinstrumenten für zu wenig weit gehend. Der Breitbandzugangsmarkt ist weit entfernt von „normalen“ Wettbewerbsverhältnissen. Eine Regulierung ist daher unbedingt nötig.

Wir gliedern unsere Stellungnahme daher in **Pkt I, konkrete Bemerkungen zum Bescheidentwurf**, und in **Pkt II, einer (Ihnen bereits bekannten) Auflistung von uns überdies erforderlich scheinender zusätzlicher Regulierungsbestimmungen** samt Begründung deren Notwendigkeit.

Wir hoffen im Sinne eines effektiven Wettbewerbs, dass Sie sich unseren Anregungen anschließen können und es zu Änderungen im Bescheid kommt.

I. Zum Bescheidentwurf

TA ist Marktbeherrscherin

Zunächst möchten wir die Gelegenheit nutzen, nochmals unsere Auffassung darzulegen, dass die vorgenommene Marktangrenzungen unrichtig ist. Tatsächlich gibt



es auf Vorleistungsebene keine relevanten Open-Access- (Internet über CATV-Netzwerk) Wholesaleangebote auf dem österreichischen Markt.

Die wenigen Beispiele für (angeblichen!) Open Access in Österreich sind in diesem Zusammenhang deshalb irrelevant, da es sich um Vertriebspartnerschaften kleiner Kabelnetzbetreiber mit jeweils einem einzelnen ISP handeln und keinerlei Möglichkeit für dritte ISPs besteht, ebenfalls Zugang über das Kabelnetz zu erhalten. Auch die Rabattierungen von Zugangleistungen im Rahmen des Produktes „Student-Connect“ der UPC an diverse Universitäten stellt kein öffentliches Angebot dar.

Gemäß **Nr 52 der Leitlinien** der Europäischen Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und Dienste (Leitlinien Marktanalyse) ist es **nicht ausreichend, dass eine rein hypothetische Angebotsumstellungsflexibilität** vorliegt, damit ein Produkt in den Markt einbezogen wird. Dies wird auch in der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2004, **C (2004) 4070 endg**, ausdrücklich bestätigt. Vielmehr müssen, tatsächlich entsprechende Alternativangebote am Markt vorhanden sein (*potentielle Angebotsumstellungsflexibilität*). Da dies nicht der Fall ist, ist die Annahme, dass am österreichischen Markt DSL-Bitstreaming durch Open Access Wholesale substituiert werden kann, unrichtig.

Die EU-Kommission hat mehrfach festgehalten, dass **eine Zugangsvariante nur dann in den Markt einzubeziehen ist, wenn ein dem Bitstreaming äquivalentes Produkt tatsächlich angeboten** wird (z.B. Mitteilung der Kommission vom 2.12.2004, **KOM/2004/0759 endg** S 10, Brief der **Kommission and die schwedische Regulierungsbehörde** Post & Telestyrelsen (PTS) vom 20.08.2004, SG-Greffe (2004) D/203617).

Obwohl die Behörde unseres Erachtens **die TKMVO bezüglich der Marktabgrenzung nicht richtlinienkonform auslegt**, stellt sie zu Recht fest, dass die Telekom Austria auf dem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Wir haben bereits in der Vergangenheit in vielen Gesprächen und Stellungnahmen ausführlich begründet, warum dies der Fall ist und warum eine Regulierung der Telekom Austria auf diesem Markt für die Entwicklung des Wettbewerbs unabdingbar ist.

Naked DSL-Anforderungen sind zu präzisieren

Wir begrüßen die grundsätzliche Verpflichtung von TA, naked DSL zur Verfügung zu stellen.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass die alleinige Endkundenbeziehung beim ISP liegt. Der Bescheidentwurf ist diesbezüglich jedoch undeutlich.

Es muss nach Auffassung der ISPA im Bescheid klargestellt werden, dass es **TA untersagt ist, irgendeine Form von Endkundenbeziehung bezogen auf naked**



DSL mit dem Endkunden aufrecht zu erhalten (außer ein ISP stimmt dem im Einzelfall ausdrücklich zu) und dass **TA auch die Nutzung jeglicher ihr allenfalls bekannter Endkundendaten zu eigenen Marketingzwecken strengstens untersagt** ist. Dies muss durch eine **Pönale** abgesichert werden.

Wir weisen darauf hin, dass das derzeitige Angebot von TA nicht ausreichend ist und nicht den Vorgaben des Bescheids entspricht. Es spiegelt nicht alle Bandbreiten wider und ermöglicht es den ISPs nicht, die diversen am Markt üblichen Endkundenprodukte nachzubilden. Auch sieht es offensichtlich nach wie vor das Bestehen einer Endkundenvertragsbeziehung zwischen TA und dem Endkunden vor, da der ISP verpflichtet werden soll, die AGB von TA an den Endkunden zu überbinden. Solches macht jedoch nur Sinn, wenn es nach wie vor eine Endkundenbeziehung zu TA gäbe – was wie ausgeführt jedoch nicht sein darf.

Wir halten es für erforderlich, dass im Bescheid ausdrücklich festgehalten wird, dass es naked DSL zu jeder Bandbreite geben muss. Insofern ist Pkt 2.1.4 auch missverständlich, insoweit er im ersten Satz von „einem“ Bitstreamprodukt spricht.

Jedes Bandbreitenprodukt von TA muss es sowohl „naked“, als auch „dressed“ geben, damit die ISPs die am Markt üblichen Endkundenprodukte nachbilden können.

Kostenorientiertes Entgelt auf Basis Retail Minus muss ausdifferenzierter werden

Wir haben bereits mit Schreiben vom 21.9.2005 dargelegt (siehe unten Pkt II., 2.1), dass und wie wir eine Entgeltregulierung für notwendig erachten. Wir verweisen nochmals auf unsere bekannten Argumente (siehe unten Pkt II., 2.2).

Demgegenüber sieht die Behörde im Bescheidentwurf ein Retail Minus Modell vor. Wir sind der Auffassung, dass die im Bescheidentwurf enthaltenen Regelungen unklar sind (oder sogar in die falsche Richtung gehen) und dringend einer Umformulierung bedürfen.

Ein Retail Minus Modell in einem Markt, der derart ausdifferenzierte Endkundenprodukte kennt, führt zu dem Problem, dass sich TA immer auf eine „Mischkalkulation“ zwischen verschiedenen Produkten und Kunden berufen kann; dadurch erhöht sich die Gefahr, dass TA dies für einen Price Squeeze nutzt. Dies kann vermutlich auch durch die im Bescheidentwurf vorgesehene Gewichtung innerhalb der vorgesehenen 3 bzw 4 Produktgruppen nicht verhindert werden.

Dazu kommt, dass die von der Behörde vorgesehene Gewichtung ohne nähere Definition viel zu unbestimmt ist. Wenn die Behörde nicht unserer hier erörterten Auffassung folgt und bei ihrem Modell bleibt, muss zumindest die Zeitspanne für die Vornahme der Gewichtung exakt definiert werden, und zwar entsprechend kurz, maximal 2 Monate, damit es nicht ständig zu Verzerrungen durch „kurzfristige“ TA-Aktionen kommt.



Wir halten es für unbedingt erforderlich, dass das Retail Minus Modell nicht auf den 3 bzw 4 Produktgruppen anknüpft, sondern separat für jedes einzelne am Markt angebotene Endkundenprodukt von TA berechnet wird. Es **muss ISPs möglich sein, jedes einzelne Endkundenprodukt auf Retail Minus Basis, also mit einer entsprechenden Marge, nachzubilden**. Widrigenfalls ist jede Entgeltregulierung eine Farce und ein temporärer, regionaler und produktbezogener Price Squeeze ist nicht verhinderbar. Wir sind der Auffassung, dass das im Bescheid vorgesehene Modell einen Price Squeeze nicht verhindern kann.

Daher ist es nötig, dass die im Bescheidentwurf vorgegebene, derzeit auf Produktgruppen (mit Gewichtung) bezogene Berechnungsmethode dahingehend geändert wird, dass **Vorleistungsprodukte für jedes einzelne Endkundenprodukt auf Retail Minus Basis, jeweils mit produktindividueller Betrachtungsweise**, von TA angeboten werden muss. Das heißt, von jedem einzelnen TA-Retailprodukt muss der selbe Mindestabschlag vorgenommen werden.

Dies gilt also insbesondere auch für die günstigen Einsteiger-Produkte, die ein ISP mit entsprechender Marge nachbilden können muss. Diese sind für die Förderung des Breitbandmarktes und die Gewinnung neuer Breitbandkunden, und somit die Sicherung einer entsprechenden Wettbewerbsposition für ISPs, unabdingbar.

Wir schließen zwar aus Pkt 2.1.1 und auch aus Pkt 2.3, zweiter Absatz des Bescheidentwurfs, dass die Möglichkeit zur Nachbildung der Endkundenprodukte auch Zielsetzung der Behörde ist (und sein muss), jedoch ist dies durch die derzeit vorgesehene konkrete Ausgestaltung der im Bescheidentwurf enthaltenen Vorgaben nicht gewährleistet. Eine entsprechende Änderung ist daher nötig.

Weiters muss die Berechnungsmethode für Retail Minus geändert werden. Die Behörde erwähnt im Bescheidentwurf zwar verschiedene Kostenkomponenten als Abzugsposten, nicht aber die Marge von TA, die diese mit dem Produkt erzielt. Die Marge von TA gehört natürlich bei einem Retail Minus Konzept als Abzugsposten ebenfalls berücksichtigt und muss den Wholesale-Preis entsprechend mindern.

Trennung reiner Grundpreis für den Zugang und Transfervolumina

Wir sind der Meinung, dass die Wholesaleprodukte und Entgelte jedenfalls so ausgestaltet sein müssen, dass stets auch ein reiner Breitband-Grundpreis – nicht zu verwechseln mit der Grundgebühr des Kupferanschlusnetzes – für den Zugang angeboten werden muss, differenziert mit einem Faktor nach Bandbreiten, jedoch ohne inkludierte Transfervolumina, sowie einen separaten Preis für Übertragungskapazitäten am Übergabepunkt.

Derzeit werden die Preise durch eine Inkludierung von Transfervolumina in den Grundpreis nicht nachvollziehbar verschleiert. Die Ausgestaltung des derzeitigen Wholesalevertrags orientiert sich an den TA-Retail-Produkten und an der TA-Endkundenstruktur. Die Kundenstruktur von ISPs sieht jedoch oft anders aus. Deren



Bandbreiten- und Transferbedürfnisse werden durch die Wholesaleprodukt- und –preisgestaltung nicht widergespiegelt.

Um fairen Wettbewerb und eine freie Ausgestaltung von Endkundenprodukten zu ermöglichen, ist es daher unbedingt erforderlich, dass **TA kostenorientiert hinsichtlich der diversen Bandbreiten auch jeweils einen reinen Grundpreis (differenziert mit einem Faktor nach Bandbreiten – damit für den Überbuchungsfaktor eine ausreichende Dimensionierung des Backhaul anteilig abgegolten ist) ohne inkludierte Transfervolumina sowie einen separaten Preis für Übertragungskapazitäten am Übergabepunkt (PoP)** ausweist und anbietet (analog dem Preismodell bei Upstream-Carriern). Nur das ist ein **echtes Wholesaleangebot**, das den ISPs Flexibilität und freie Gestaltung ihrer Endkundenprodukte ermöglicht. Alle anderen Varianten sind bloße Resaleprodukte, die zwar in der momentanen Marktphase auch nötig und zweckmäßig sind, ein echtes Wholesaleprodukt aber nicht ersetzen können. Diese unsere Forderung nach einem reinen Grundpreis samt separater Bepreisung der Bandbreite im Backhaul entspricht auch dem Grundsatz der „Entbündelung“.

Daneben ist Retail Minus auf Basis der einzelnen TA-Endkundenprodukte anzubieten, damit ISPs die üblichen Endkundenprodukte zu fairen Wettbewerbsbedingungen abbilden können.

Angebot entbundelter Leistungen durch TA

TA hat alle ihre Leistungen entbündelt anzubieten. Dies muss im Bescheid explizit festgehalten werden.

Dazu sind die von uns geforderten spezifischen Verpflichtungen nach einem Wholesaleprodukt mit **reinem Grundpreis (differenziert mit einem Faktor nach Bandbreiten) ohne inkludierte Transfervolumina samt einem separaten Preis für Übertragungskapazitäten am Übergabepunkt zu zählen**, ebenso wie unsere Forderung nach naked DSL, das für sämtliche von TA angebotenen Bandbreiten den Wholesalepartnern angeboten wird.

Situation auf verbundenen Märkten muss berücksichtigt werden

Die ISPA hält es für besonders bedeutsam, dass die **Regulierung in den verschiedenen Märkten (insbesondere Breitband-Wholesale, Entbündelung, Mietleitungen) in ihren Wechselwirkungen betrachtet wird** und nicht ein Markt bzw eine Wertschöpfungsebene zu Lasten einer anderen bevorzugt wird.

Dies gilt hinsichtlich einer zu verhindernden Bevorzugung des xDSL Wholesale gegenüber der Entbündelung (etwa durch im Vergleich zum Entbündelungspreis zu



niedrige TA-Endkundenpreise, die wiederum auf Grund von Retail Minus zu einem vergleichsweise zu niedrigen Wholesalepreis führen) ebenso wie für den umgekehrten Fall einer Bevorzugung von Entbündlern gegenüber dem Wholesale, zumal in der derzeitigen Marktphase reiner „Infrastrukturwettbewerb“ unrealistisch und der Bereich Dienstewettbewerb und Wholesale daher nach wie vor nötig ist und entsprechender Unterstützung und Regulierung bedarf.

Eine entsprechende **Spanne muss daher für Betreiber auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette gesichert sein**. Sowohl Entbündler benötigen eine entsprechende Marge zum Wholesalepreis, also auch Wholesaler zum Endkundenpreis von TA; dies wiederum (wie dargestellt) bezogen auf jedes einzelne Endkundenprodukt von TA.

Wir erwarten uns diesbezügliche Klarstellungen im Bescheid.

Änderungsbedarf hinsichtlich des Standardangebots

Der Bescheidentwurf sieht vor, dass sich das Standardangebot offensichtlich auch von den allgemeinen Vertragsklauseln und der Leistungsbeschreibung her am derzeitigen Angebot orientieren soll.

Wir orten diesbezüglich jedoch zahlreiche Wettbewerbsprobleme und sehen jedenfalls folgenden Änderungsbedarf:

- Das Standardangebot muss von Struktur, Aufbau, Verrechnungsmodalitäten etc her dem Z 20/01 entsprechen (z.B. Modell der Sicherheitsleistungen, Einsprüche etc)
- Das Angebot muss Pönalen für Verzögerungen etc enthalten.
- Das Angebot muss SLAs für Netzservices vorsehen; solche existieren derzeit nur für SDSL, nicht aber für ADSL (wiewohl die TA Endkundenprodukte mit einem Netzservice und SLA – z.B. für Modemaustausch – auch für ADSL anbietet)
- Mengenrabatte dürfen nicht auf der Zahl der Endkundenanschlüsse aufsetzen, sondern am Gesamtumsatz; überdies müssen Rabatte weit früher ansetzen als dies derzeit der Fall ist.
- Die Produkte und Entgelte des Standardangebots müssen jedenfalls so ausgestaltet sein, dass stets auch ein reiner Grundpreis für den Zugang angeboten werden muss, differenziert mit einem Faktor nach Bandbreiten, jedoch ohne inkludierte Transfervolumina, sowie einen separaten Preis für Übertragungskapazitäten am Übergabepunkt. Außer dem in den Preisen enthaltenen Overhead dürfen keine weiteren administrativen Kosten verrechnet werden.
- Das Standardangebot muss weiters eine Variante vorsehen, bei der der Wholesalepartner dem Endkunden das Modem zur Verfügung stellt.
- Tagesgenaue Abrechnung des angefangenen Monats bei Neuherstellungen (wie auch bei der Entbündelung)



Wir sind daher der Auffassung, dass **der Bescheid die in einem Standardangebot aufzunehmenden Punkte klarer adressieren sollte**, um in der Folge Verfahren vor der Behörde über die aus unserer Sicht unzureichend angebotenen Punkte möglichst zu vermeiden.

Weiters halten wir es für nötig, dass TA verpflichtet wird, **Vereinbarungen, die vom Standardangebot abweichen, zu veröffentlichen**. Siehe dazu unten Pkt II. 5.

Vorankündigungspflichten für TA

Der Bescheidentwurf enthält eine einzige Vorankündigungsfrist in Pkt 2.3, zweiter Absatz. Dies ist unzureichend, zumal sich die Vorankündigung in einer bloßen „Information“ (wie immer diese ausgestaltet sein mag) erschöpft.

Grundsätzlich ist es zu spät, wenn TA erst zeitgleich mit ihrem Endkundenprodukt ein Vorleistungsprodukt anbietet; das **konkrete Angebot muss daher rechtzeitig vorher, unter Berücksichtigung der nötigen Vorlaufzeiten für Implementierung und Marketing auf Seiten des ISP, an den ISP gelegt werden – und wird dann eben erst zu einem späteren Zeitpunkt, zeitgleich mit Einführung des Endkundenproduktes von TA, wirksam.**

Die im Bescheid als Minimum vorgesehenen vier Wochen sind in der Praxis zu kurz, da es nicht nur um technische Implementierung geht, sondern auch kommerzielle Überlegungen sowie Marketing und Werbung nötig sind. Aus Sicht der ISPA ist daher einen Minimumfrist von 2 Monaten nötig.

Siehe dazu auch unsere Formulierungsvorschläge unten Pkt II. 3.1 und 4.1 letzter Absatz.

II. Ergänzende Vorschläge der ISPA

Im Folgenden geben wir, als Bestandteil unserer Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens, unsere Formulierungsvorschläge betreffend Remedies für den Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene bekannt, die wir Ihnen ohnedies bereits mit Schreiben vom 21.9.2005 im Vorfeld der Beschlussfassung über den Maßnahmenentwurf übermittelt haben.

Telekom Austria werden gem § 37 Abs 2 TKG folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:



1. Verpflichtung zur Gewährung des breitbandigen Zugangs auf Vorleistungsebene

1.1 Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

Telekom Austria AG hat gemäß § 41 TKG 2003 breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene für andere Betreiber von Kommunikationsdiensten (kurz „ISP“ oder „Wholesalepartner“) auf Nachfrage zu gewähren.

Telekom Austria hat hinsichtlich jeder konkreten und angemessenen vom Standardangebot (Pkt ##) abweichende Nachfrage auf Gewährung des breitbandigen Zugangs auf Vorleistungsebene (jedem „reasonable request for access“) innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen 10 Arbeitstagen ab Einlagen der Nachfrage, ein Angebot, das mindestens für die Dauer von 30 Arbeitstagen gültig ist, zu legen. Im Fall von Verzögerungen ist eine Pönale von EUR 581,38 pro Arbeitstag zu bezahlen. Telekom Austria hat Verhandlungen betreffend das Anbot mit anderen Betreibern von Kommunikationsdiensten zu führen und darf diese nicht von der Unterfertigung einer Geheimhaltungsverpflichtung abhängig machen.

1.2 Begründung

Eine allgemeine Zugangsverpflichtung ist nötig und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Darüber hinaus ist – über das Standardangebot hinaus – eine Verpflichtung zur Gewährung von reasonable access nötig. Derzeit ist das Wholesaleangebot von TA ausschließlich auf den TA-Retail zugeschnitten. TA bietet auf Vorleistungsebene nur jene technischen Produktspezifikationen an, die sie für den eigenen Retail nutzt und bestimmt derzeit einseitig die Schnittstellen für den Zugang zum Netz. Wenn der Markt Spezifikationen nachfragt, die TA nicht anbietet, hat sie diese zur Verfügung zu stellen, sofern dies zumutbar ist. Als Beispiele sind eine Verkehrsübergabe am Übergabepunkt mit Ethernet oder eine Nachfrage nach neuen Bandbreitenspezifikationen zu nennen. Dies soll über einen reasonable request von den Wholesalepartnern erlangt werden können. Damit werden auch andere angemessene Zugangsformen als die im Standardangebot vorgesehenen ermöglicht. Andernfalls wird die technische und wirtschaftliche Entwicklung behindert.

Die Fristsetzung unter Pönaleandrohung ist notwendig, da die TA auf Anfragen von ISPs nicht oder nur nach mehrmaligen Urgenzen reagieren. ISPs sind mit diesen Verzögerungstaktiken (delaying tactics) schon jahrelang konfrontiert.



2. Kostenorientierte Vorleistungspreise

2.1 Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

Telekom Austria AG hat gemäß § 42 TKG 2003 für die Leistung „breitbandiger Zugang auf Vorleistungsebene“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an den Kosten eines effizienten Betreibers unter Berücksichtigung historischer Kosten orientiert. Angeboten werden muss ein reiner Grundpreis für den Zugang, differenziert mit einem Faktor nach Bandbreiten, jedoch ohne inkludierte Transfervolumina, sowie einen separaten Preis für Übertragungskapazitäten zwischen DSLAM und Übergabepunkt. Der Grundpreis für den Zugang hat alle anteiligen Kosten der Teilnehmeranschlussleitung (TASL), der Backhaul und des Backbones bis zum Übergabepunkt, der Errichtung und der technischen Installationen sowie des Betriebes zu enthalten und muss in fixer Relation zur festgesetzten entbündelten TASL-Miete und zu den Mietleitungskosten stehen.

Telekom Austria hat dem ISP eine Änderung (auch eine Senkung) der kostenorientierten Vorleistungsentgelte zumindest 2 Monate vor dem geplanten Änderungsstermin bekannt zu geben. Die Rechte der Wholesalepartner (ISPs) auf Anrufung der Regulierungsbehörde nach § 50 TKG bleiben unberührt.

2.2 Begründung

ISPs sind auf die Vorleistung von TA angewiesen. Der Markt ist ganz offensichtlich nicht in der Lage, die Preise auf ein angemessenes Niveau zu bringen. Die jüngsten Preissenkungen von TA am Vorleistungsmarkt zeigen, dass die bisherigen Entgelte von TA offensichtlich nicht kostenorientiert waren.

Zur Schaffung von Wettbewerb ist die Auferlegung einer spezifischen Verpflichtung im Hinblick auf kostenorientierte Vorleistungsentgelte unbedingt erforderlich.

Die von uns vorgeschlagene Regelung auf Basis der Kosten eines effizienten Betreibers, jedoch unter Berücksichtigung historischer Kosten ist hierfür geeignet.

Die von uns vorgeschlagene Trennung zwischen reinem Grundpreis und separatem Backhaul-Preis ermöglicht eine Ausdifferenzierung des Endkundenproduktportfolios und basiert auf den tatsächlich bei TA anfallenden Kosten. Das derzeit von TA im bestehenden Wholesalevertrag enthaltenen Modell ist eher das eines reinen Resales, das wenig Ausgestaltungsmöglichkeiten auf Endkundenebene für die ISPs ermöglicht.



Dieser Vorleistungspreis muss so angesetzt sein, dass sich kein Price Squeeze für ISPs im Hinblick auf die Möglichkeit zur Nachbildung jedes einzelnen TA-Retail-Produkts ergibt. Wettbewerbsprobleme sind nur dann verhinderbar, wenn jedes TA-Retail-Produkt auf Basis des Vorleistungsprodukts nachgebildet werden kann.

Eine Vorankündigung von Preissenkungen zumindest 2 Monate vor dem geplanten Änderungsstermin ist nötig, damit ISPs mit ausreichender Vorlaufzeit zu einer entsprechenden Preisanpassung am Endkundenmarkt im Stande sind und zeitgleich mit TA am Endkundenmarkt preisreduzierte Produkte anbieten können.

3. Gleichbehandlungsverpflichtung

3.1 Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

Die Telekom Austria AG hat hinsichtlich der gemäß Spruchpunkt ## (hier: Punkt 1.1) bereitzustellenden Zugangsleistungen Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, gemäß § 38 TKG 2003 gleich zu behandeln, dh, ihnen unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen anzubieten und ihnen Dienste und Informationen zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität wie für ihre eigenen Dienste oder Dienste verbundener Unternehmen bereitzustellen.

Telekom Austria AG hat insbesondere betreffend alle angebotenen Endkundenprodukte, die breitbandigen Zugang als Vorleistungen erfordern, diese Vorleistungen anderen Unternehmern zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität spätestens zwei Monate vor der Einführung der Endkundenprodukte anzubieten.

Telekom Austria hat ihre Wholesalepartnern vor dem Einführen von neuen Vorleistungs- und/oder neuen Endkundenprodukten spätestens zwei Monate im Voraus darüber zu informieren, sodass diese zeitgleich mit Telekom Austria am Retail-Markt auftreten und entsprechende Produkte anbieten können.

Telekom Austria ist es nicht gestattet, Endkundenprodukte ohne entsprechendes, rechtzeitig zumindest 2 Monate vorher angebotenes Vorleistungsprodukt auf den Retail-Markt zu bringen.

3.2 Begründung

Eine Gleichbehandlungsverpflichtung ist unabdingbar.

Zusätzlich zur allgemeinen Gleichbehandlungsverpflichtung ist eine Konkretisierung dahingehend erforderlich, dass eine Adaption von



Wholesaleangeboten (Wholesaleprodukt und dessen Preis) mit angemessener Vorlaufzeit (mindestens 2 Monate) erforderlich ist, damit ISPs zeitgleich mit TA neue Produkte am Retailmarkt anbieten können. Hierbei geht es lediglich um solche Produkte, die neue technische Spezifikationen aufweisen (also z.B. neue Bandbreiten). Eine Information über TA-Endkundenprodukte ist nicht nötig, sofern solche mit den technischen Spezifikationen bestehender Vorleistungsprodukte nachgebildet werden können.

In der Regel ist für ISPs eine Frist von zumindest zwei Monaten erforderlich, um die Einführung eines neuen Produktes auf dem Retail-Markt vorzubereiten. Die Aufnahme einer fixen Frist in die Vorabverpflichtungen kann First Mover Advantages der TA verhindern, da dadurch notwendige Informationen nicht mehr vorenthalten werden und sich der Markteintritt von ISPs dadurch nicht mehr verzögert.

4. Veröffentlichung eines Standardangebots

4.1 Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

Telekom Austria AG hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot zu veröffentlichen - das von der Regulierungsbehörde abgeändert werden kann -, das den „breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene“ ermöglicht, und zwar binnen einem Monat nach Rechtskraft dieses Bescheides. Dieses Standardangebot hat neben einem allgemeinen Teil zumindest folgende Komponenten enthält, die näher bestimmt werden müssen:

- *Prozedere hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der anordnungsgegenständlichen Leistungen inklusive wechselseitiger Pönalregelungen,*
- *Bestimmungen hinsichtlich Vertragsgegenstand, der anordnungsgegenständlichen Leistungen, technische Merkmale, Entgelte, technische Voraussetzungen beim Vertragspartner,*
- *Bestellung, Bereitstellung Stornierung und Kündigung von einzelnen Leistungen,*
- *Mindestbereitstellungsfrist / Herstellungsdauer;*
- *Spezifikationen des Zugangs zu relevanten Schnittstellen,*
- *Definition der Übergabepunkte,*
- *Regelungen zur Entstörung und zur Entstörungszeit,*
- *Verbindliche Service Levels inklusive Pönalregelungen;*
- *Regelungen betreffend die Vorankündigung von Änderungen bzw. neuen Vorleistungsprodukten sowie neuen TA-Endkundenprodukten;*
- *Regelungen zur Migration von Produkten, die eine möglichst übergangsfreie Umstellung von Endkunden ermöglicht.*



Die Produkte und Entgelte des Standardangebots müssen jedenfalls so ausgestaltet sein, dass stets auch ein reiner Grundpreis für den Zugang angeboten werden muss, differenziert mit einem Faktor nach Bandbreiten, jedoch ohne inkludierte Transfervolumina, sowie einen separaten Preis für Übertragungskapazitäten am Übergabepunkt. Außer dem in den Preisen enthaltenen Overhead dürfen keine weiteren administrativen Kosten verrechnet werden.

Das Standardangebot muss weiters eine Variante vorsehen, bei der der Wholesalepartner dem Endkunden das Modem zur Verfügung stellt.

Sämtliche Leistungen von TA sind ungebündelt anzubieten.

Telekom Austria ist es nicht gestattet, einen vom Standardangebot abweichenden Dienst einer eigenen Abteilung oder einem verbundenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, solange dies nicht mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten in das Standardangebot aufgenommen und veröffentlicht wurde.

4.2 Begründung

Die Verpflichtung der TA zur Legung eines Standardangebotes unter Vorgabe detaillierter Kriterien und Bedingungen durch die Regulierungsbehörde ist unbedingt erforderlich. In der Vergangenheit waren ISPs immer wieder gezwungen, Bestimmungen im Wholesalevertrag und Bedingungen zu akzeptieren, die unangemessen waren, da adäquate regulatorische Gegenmittel nicht existiert haben.

Dem ist künftig durch die Verpflichtung zur Legung eines Standardangebots zu begegnen.

Derzeit werden die Preise durch eine Inkludierung von Transfervolumina in den Grundpreis verschleiert. Die Ausgestaltung des derzeitigen Wholesalevertrags orientiert sich an den TA-Retail-Produkten und an der TA-Endkundenstruktur. Die Kundenstruktur von ISPs sieht jedoch oft anders aus. Deren Bandbreiten- und Transferbedürfnisse werden durch die Wholesaleprodukt- und –preisgestaltung nicht widerspiegelt. Um fairen Wettbewerb und eine freie Ausgestaltung von Endkundenprodukten zu ermöglichen, ist es daher unbedingt erforderlich, dass TA hinsichtlich der diversen Bandbreiten jeweils einen reinen Grundpreis (differenziert mit einem Faktor nach Bandbreiten) ohne inkludierte Transfervolumina sowie einen separaten Preis für Übertragungskapazitäten am Übergabepunkt ausweist und anbietet.

Problematisch sind diverse „undue requirements“, z.B. das Verlangen der TA, dass eine Anbindung des ISP an die Übergabepunkte ausschließlich nur über eine von TA gemietete ATM-Leitung erfolgen darf. Es ist daher unbedingt notwendig, in die Vorabverpflichtungen technische Beschreibungen aufzunehmen, die gerade solche „undue



requirements“ verhindern und auch die Übergabepunkte – die TA zur Zeit nur eingeschränkt anbietet – zu definieren.

TA schreibt derzeit vor, dass entweder nur regionale Entgelte oder nur nationale Entgelte zur Anwendung kommen können. Das bedeutet, dass ein ISP, der in einem einzelnen regionalen Gebiet regional anbinden möchte, sonst aber national, zwei separate Verträge mit TA schließen muss, was zu höheren einmaligen Kosten und zu allfälligen Verlusten von Mengenrabatten führt.

Im Breitbandbereich ist weiters problematisch, dass die TA derzeit keine SLA anbietet und auch nicht bereit ist, den ISPs bestimmte Qualitäten zu garantieren. Bei der Herstellung und Entstörung von Anschlüssen hat TA den automatischen Vorteil, dass alle Kommunikationswege und Fehlerprüfungsmöglichkeiten im eigenen Unternehmen liegen. Qualitätsdiskriminierungen gegenüber ISPs sind naturgemäß schwer nachweisbar. Eine Chancengleichheit für ISPs wäre nur bei bevorzugter Behandlung („positive Diskriminierung“) gewährleistet.

Zentrale Frage ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung der Rechtsfolgen bei Vertragsverletzung bzw. Nichteinhaltung der SLA (Vertragsstrafe etc).

5. Veröffentlichung von vom Standardangebot abweichenden Verträgen

5.1 Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

Telekom Austria hat alle vom Standardangebot abweichenden abgeschlossenen Verträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen ab Vertragsunterfertigung durch beide Parteien, zu veröffentlichen. Telekom Austria ist es nicht gestattet, einen vom Standardangebot abweichenden Dienst einer eigenen Abteilung oder einem verbundenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, und zwar auch dann nicht, wenn ein andere ISP hierüber mit TA einen Vertrag abgeschlossen hat.

5.2 Begründung

Derzeit können Angebote, die TA an ISPs legt, nicht kontrolliert werden. Der ISP kann daher nicht überprüfen, ob er ein nicht diskriminierendes Angebot erhält oder ob Dritte besser gestellt wurden.



TA ist derzeit nur dann bereit, mit einem ISP Verhandlungen über neue Zugangsformen oder Besonderheiten zu führen bzw. ein Angebot zu legen, wenn der ISP eine Geheimhaltungsverpflichtung eingeht, die ihn zum Stillschweigen gegenüber anderen ISPs verpflichtet. Auf diese Art und Weise ist jedoch ein Vergleich der Angebote, die TA den ISPs legt, nicht möglich und es ist nicht auszuschließen, dass Diskriminierungen stattfinden.

Die Aufnahme einer entsprechenden Transparenzverpflichtung eröffnet dem ISP daher eine Vergleichsmöglichkeit. Die Veröffentlichung von vom Standardangebot abweichenden Verträgen ermöglicht die Kontrolle, ob TA den Grundsatz der Nichtdiskriminierung auch tatsächlich einhält.

6. Getrennte Buchführung

6.1 Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

Die Telekom Austria AG hat gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur Verhinderung unerlaubter Quersubventionierung erstmals bezogen auf das Jahr 2005 ihre Kosten und Erträge auf dem vorliegenden Markt getrennt von den übrigen von ihr angebotenen Produkten und gegliedert nach den Märkten der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“). In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Anforderungen der Regulierungsbehörde zumindest folgende Informationen bereitzustellen:

- *Erträge,*
- *Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten)*
- *detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber wie insbesondere Hardwarekosten, Backhaul, Transfermengen und sonstige für die Überprüfung der Kostenrechnung notwendigen Informationen.*

6.2 Begründung

Angesichts vieler Strategien der TA zur Diskriminierung von ISPs gegenüber der eigenen Retail-Abteilung vermag die Verpflichtung zur getrennten Buchführung allein faktisch nichts auszurichten und kann stets nur ein ergänzendes Remedy sein. Nichtsdestotrotz ist sie erforderlich.



Wir weisen darauf hin, dass wir eine Trennung des Infrastrukturbereiches vom Dienstebereich auch von der Eigentümerseite her für erforderlich halten. Nach unserer Ansicht sollten die buchhalterisch getrennten Bereiche auch in unterschiedliche Gesellschaften ausgelagert werden. Nur so ließe sich der Anreiz zum Marktmachtmissbrauch im Bereich der Infrastruktur verhindern.

7. Einsetzen eines Kostenrechnungssystems

7.1 Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

Die Telekom Austria AG hat erstmals bezogen auf das Jahr 2005 ein Kostenrechnungssystem im Sinne des Spruchpunktes ## (hier: Punkt 6.1) einzusetzen, auf welchem aufbauend eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinsichtlich der gemäß Spruchpunkt ## (hier Punkt 1.1) bereitzustellenden Zugangsleistungen gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 TKG 2003 möglich ist und welches die in Spruchpunkt ## (hier: Punkt 6.1) angeführten Kostenarten ausweist. Das Kostenrechnungssystem und dessen Einhaltung wird von der Regulierungsbehörde oder von einer von dieser beauftragten qualifizierten unabhängigen Stelle jährlich überprüft.

8. Informationspflichten; Transparenz

8.1 Vorgeschlagene spezifische Verpflichtungen

Telekom Austria hat im Sinne der Transparenz Kommunikationsdienstebetreiber (ISP) regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über Netzausbaupläne zu informieren.

Telekom Austria hat im Fall der Änderung von Endkundenprodukten und Endkundenentgelten für die Leistung „breitbandiger Zugang auf Endkundenebene“ sowie Durchführung von Aktionsangeboten die ISPs (Wholesalepartner) spätestens zwei Monate im Voraus zu verständigen.

8.2 Begründung

Telekom Austria richtet ihr Wholesale-Angebot offensichtlich nach den Bedürfnissen des eigenen Retail-Bereichs aus. Die ISP hinken in einer solchen Situation notwendig hinterher. Daher ist auch eine entsprechende Information der ISPs über Änderungen der TA in ihrem Endkundenproduktportfolio erforderlich.



Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden und stehen für eine nähere Erläuterung und weitere Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Einzinger'.

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär